

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2021  
 Nr. 2021/801  
 KR.Nr. A 0011/2021 (DDI)

**Auftrag Fraktion SVP: Aktionärsrechte bei der soH ausüben; sofort Transparenz schaffen!**  
**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

## 1. Auftragstext

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kanton und dem kantonalen Spital ist so auszugestalten, dass der Kantonsrat alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte ausübt. Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen rechtlichen Anpassungen vorzunehmen. Als dringende Sofortmassnahme wird der Regierungsrat verpflichtet, mittels eines zeitgerechten, mindestens monatlichen Finanz- und Liquiditätsreportings gegenüber dem Kantonsrat als legitime Aktionärsvertretung Transparenz zu schaffen.

## 2. Begründung (Vorstosstext)

Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus (§ 17 Abs. 2 Spitalgesetz). Das kantonale Spital erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben selbständig. Der Kanton überträgt dem Spital die dazu nötigen Kompetenzen und Ressourcen. Er finanziert das Spital leistungsorientiert. Das kantonale Spital übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben. Es führt seinen Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung (§ 6 Spitalgesetz). Der Regierungsrat gibt mit der Vorlage SGB 003/2021 zu erkennen, dass dringende Akontozahlungen nötig sind. Es ist die Rede von «grossen wirtschaftlichen Risiken» und von «Gefährdung». Offensichtlich waren die Spitalleitung und der Verwaltungsrat der soH nicht in der Lage, genügend Liquiditäts-Reserven für die Überbrückung eines befristeten Zeitraumes von 41 Tagen bereit zu halten. Zuerst hiess es seitens des Departements des Innern (DDI), man könne die Jahresrechnung abwarten. Nach über 8 Monaten benötigt das Spital nun überraschend Liquidität in mehrstelliger Millionenhöhe. Andererseits war die soH in den guten Jahren in der Lage, die schweizweit höchsten Chefarztlöhne in einem öffentlichen Spital auszurichten und im Jahresbericht 2019 wurden noch ein Umlaufvermögen von rund 136 Mio. Franken und freie Reserven von 20,6 Mio. Franken deklariert. Wohin diese Reserven verschwunden sein sollen, ist unklar. Der Regierungsrat hat deshalb die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte offensichtlich nicht hinreichend wahrgenommen. Ihm ist das Heft aus der Hand zu nehmen und die Aktionärsverantwortung dem Kantonsrat als legitime Vertretung des Volkes zu übertragen. Zur Dringlichkeit: Anscheinend besteht ein akutes Liquiditätsproblem, das über 8 Monate verharmlost wurde. Ein eklatantes Transparenz- und Führungsproblem tritt zu Tage, das dringend nach Kontrolle und Korrektur ruft.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Einleitend müssen zwei Sachverhalte richtig gestellt werden, welche in der Begründung des Vorstosses aufgeführt sind. So wird erwähnt, im Jahresbericht 2019 der Solothurner Spitäler AG

(soH) seien noch ein Umlaufvermögen von rund 136 Mio. Franken und freie Reserven von 20,6 Mio. Franken deklariert gewesen und es sei unklar, wohin diese Reserven verschwunden sein sollen. Richtig ist, dass die freien Reserven unverändert bei CHF 20 Mio. liegen. Das Umlaufvermögen nahm von CHF 136 Mio. (Stand 31.12.2019) um CHF 21,3 Mio. auf CHF 114,7 Mio. (Stand 31.12.2020) ab. Die wichtigsten Einflussfaktoren für diese Veränderung sind Covid-19 bedingt. Der in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesene Verlust von CHF 43,2 Mio. geht voll zulasten der statutarischen Reserven zur Sicherstellung des Betriebes.

Nicht korrekt ist auch die Aussage, wonach die soH in den guten Jahren in der Lage gewesen sei, die schweizweit höchsten Chefarztlöhne in einem öffentlichen Spital auszurichten. Der Kaderarztlohnvergleich von Perinova zeigt, dass die soH im gesamten Betrachtungszeitraum immer unter dem Benchmark lag. In diesem Vergleich sind die Gesamtvergütungen von vielen Kantons-, Regional- und Universitätsspitalern sowie Rehaszentren mit etwa 2'800 Datensätzen enthalten, was rund zwei Drittel der in der Schweiz tätigen Kaderärzte (Chefärzte und Leitende Ärzte) entspricht.

Die Selbständigkeit des kantonalen Spitals ist in § 6 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) festgelegt. Demnach erfüllt das kantonale Spital die ihm übertragenen Aufgaben selbständig und der Kanton überträgt dem Spital die dazu nötigen Kompetenzen und Ressourcen. Das kantonale Spital übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben und führt seinen Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Der Kanton betreibt das kantonale Spital in der Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft (§ 7 SpiG). Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Er gibt dem Kantonsrat Kenntnis über die aktienrechtliche Jahresrechnung und den Jahresbericht. Er informiert den Kantonsrat über die Veräusserung von Aktien (§ 17 Abs. 2 SpiG).

Der Regierungsrat sorgt für ein systematisches Controlling auf allen Stufen der Verwaltung. Ein stufengerechtes Berichtswesen unterstützt die Führung der Verwaltung durch den Regierungsrat sowie die Oberaufsicht durch den Kantonsrat. Eine besondere Form des Controllings betrifft insbesondere die Substanzerhaltung des eingesetzten Finanz- und Verwaltungsvermögens bei Beteiligungen des Kantons (vgl. § 8 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltung vom 3. September 2003 [WoV-G; BGS 115.1]). Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Finanzdepartements die Beteiligungsstrategie und die Grundsätze der Public Corporate Governance (§ 32 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 [WoV-V; BGS 115.11]). Das WoV-Handbuch, Fassung vom Dezember 2019 (vgl. RRB Nr. 2019/2021), regelt in Kapitel 12 die Einzelheiten zur Beteiligungsstrategie. Sie enthält Richtlinien und Entscheidungskriterien für das Eingehen, die Ausgestaltung und den Fortbestand kantonalen Beteiligungen. Die Überprüfung bestehender Beteiligungen erfolgt jeweils anhand der einschlägigen Fragenkataloge nach Bedarf durch die fachlichen zuständigen Departemente (vgl. Kapitel 12.2.1 WoV-Richtlinien, § 2 Abs. 3).

Auch in allen anderen Kantonen, in welchen die öffentlichen Spitäler als (gemeinnützige) Aktiengesellschaft ausgestaltet sind (AG, BE, GL, LU, NW, TG, ZG) werden die Aktionärsrechte ausschliesslich durch den Regierungsrat wahrgenommen.

Die soH wird operativ durch die Geschäftsleitung und strategisch durch den Verwaltungsrat (VR) geführt. Das oberste Organ ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär nimmt der Regierungsrat (RR) wahr. Sie umfassen insbesondere die regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung der Eigentümerstrategie des Kantons für die soH, die Anträge an die Generalversammlung sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle.

Die Eigentümerstrategie (vgl. RRB Nr. 2015/1516 vom 22. September 2015) regelt die Corporate Governance RR / VR soH sowie die Berichterstattung. Diese geht über eine reine Kontrollfunktion des RR resp. des Departements des Innern (Ddl) hinaus und enthält die relevanten Controlling-Elemente, welche es dem RR und vorab dem Ddl zeitnah ermöglichen, nicht nur über den finanziellen Zustand der soH informiert zu sein, sondern bei Bedarf auch einwirken zu können. Die soH ist verpflichtet, wenn es die Situation erfordert, auch ausserordentlich dem Kanton so Bericht zu erstatten, dass wirksame Interventionen noch möglich sind, insbesondere bevor gesetzlich vorgeschriebene Instrumente zur Anwendung gelangen.

Die Spitalleitung und der VR soH waren jederzeit in der Lage, genügend Liquiditätsreserven bereitzuhalten, damit die Löhne am Ende des Monats als grösste Aufwandposition ausbezahlt und auch jederzeit alle Kreditorenforderungen zeitgerecht erfüllt werden konnten. Tatsache ist aber auch, dass die soH im Jahr 2020 insgesamt CHF 50 Mio. an Fremdkapital aufnehmen musste, um stets über eine gute Liquidität zu verfügen. Diese Aufnahmen erfolgten ohne Unterstützung des Kantons.

Der Grund für die Akontozahlungen war nicht – wie in der Begründung des Vorstosses beschrieben – dass die soH überraschend Liquidität benötigte, sondern die Ende Jahr im Rahmen der zweiten Welle erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der stationären Kapazitäten. Aufgrund der epidemiologischen Lage und der damit einhergehenden, seit Anfang November 2020 dauernden, hohen Belastung des Bürgerspitals Solothurn (BSS) und des Kantonsspitals Olten (KSO) mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten wurden die elektiven Behandlungen weitgehend eingestellt und mussten die Pallas Kliniken AG dem KSO und die Privatklinik Obach dem BSS ab 21. Dezember 2020 personelle Ressourcen für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie zur Verfügung stellen (Allgemeinverfügung vom 17. Dezember 2020 betreffend «Zusammenarbeit der Spitäler des Kantons Solothurn zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten im stationären Bereich»). Dies hatte zur Folge, dass die Pallas Kliniken AG und die Privatklinik Obach ihre Tätigkeiten vom 25. Dezember 2020 bis 31. Januar 2021 nicht oder nur beschränkt ausüben konnten. Somit vergrösserten sich die Ertragsausfälle aller Spitäler und Kliniken weiter, weshalb mit einer Akontozahlung eine Perspektive auf eine Ausgleichszahlung geschaffen wurde und nicht - wie ursprünglich geplant - bis zum Vorliegen der Jahresrechnung 2020 zugewartet wurde. Ohne Ausgleichszahlung würden die Ertragsausfälle und die Mehrkosten zu erheblichen Belastungen und im Fall von daraus resultierenden Defiziten zu einer Reduktion des Eigenkapitals führen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es bei den Akontozahlungen nicht um die Liquidität der soH ging, sondern um die finanzielle Entschädigung aller Spitäler. Der RR konnte auch in der Covid-19-Pandemie die Aktionärsrechte der soH jederzeit ausüben und es ist kein zusätzliches monatliches Finanz- und Liquiditätsreporting gegenüber dem Kantonsrat erforderlich.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

#### **Verteiler**

Departement des Innern  
Gesundheitsamt  
Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten  
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn  
Solothurner Spitäler AG (soH); Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn  
Aktuariat SOGEKO  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat